

# Ordnung des Pädagogischen Beirates der Evangelischen Grundschule Babelsberg, des Comenius Kindergartens Babelsberg und des Hoffkids Kindergartens Babelsberg

## 1. Grundsätze

Der Pädagogische Beirat der o.g. Einrichtungen ist in den Grundsätzen seiner Arbeit den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Stiftungszweck der Hoffbauer gGmbH und der Hoffbauer-Stiftung verpflichtet.

Unbeschadet der Verantwortung der Schulträger und der Einrichtungsleitungen, trägt er im Benehmen mit ihnen die Verantwortung für die konzeptionelle Weiterentwicklung und Kooperation von Kindergärten und Schule.

Die vorliegende Grundordnung des Pädagogischen Beirates tritt ab März 2009 in Kraft und löst ggf. weitere bestehende Ordnungen für zwei Jahre ab. Nach 2 Jahren wird über eine Verlängerung der Ordnung neu entschieden.

## 2. Aufgaben

Die Aufgabe des Pädagogischen Beirates ist die Begleitung und inhaltliche Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausrichtung und Kooperation von Kindergärten und Schule. Dazu dient der Meinungsaustausch der Mitglieder des Pädagogischen Beirates untereinander ebenso wie die Möglichkeit, der Einrichtungsträger Vorschläge zur Weiterentwicklung vorzulegen.

## 3. Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern

- a) Der Pädagogische Beirat ist gegenüber den Einrichtungsträgern (Geschäftsführung der Hoffbauer gGmbH, Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg) auskunftspflichtig. Die Einrichtungsträger informieren den Pädagogischen Beirat im Hinblick auf wesentliche Belange der Einrichtungen.
- b) Mitglieder der Geschäftsführung der Hoffbauer gGmbH und des Vorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg können jederzeit an den Beratungen des Pädagogischen Beirates teilnehmen.
- c) Beschlüsse der Einrichtungsträger, die geeignet sind die Konzeption bzw. grundlegende Rahmenbedingungen zu verändern, bedürfen der vorherigen Information und Abstimmung mit dem Pädagogischen Beirat. Dazu zählen

u.a. größere bauliche Veränderungen, Veränderungen der Aufnahmekapazitäten, Veränderungen des Einrichtungsstandortes, grundsätzliche Veränderungen bei der Betreuung, Wechsel des Trägers.

- d) Verweigert der Pädagogische Beirat seine Zustimmung, führen die oder der Vorsitzende des Pädagogischen Beirates mit der Geschäftsführung und Vorstand des betreffenden Einrichtungsträgers ein Einigungsgespräch. Bei Nichteinigung entscheiden Geschäftsführung bzw. Vorstand der Einrichtungsträger mit Mehrheit.

#### **4. Zusammensetzung des Pädagogischen Beirates**

- a) Die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg, die Hoffbauer gGmbH und ggf. die Fördervereine der Einrichtungen entsenden je ein Mitglied in den Pädagogischen Beirat, das beruflich pädagogische Erfahrung nachweisen soll. Die weiteren Mitglieder sind je ein Vertreter der Einrichtungsleitungen und je ein Mitarbeiter.
- b) Die Mitglieder des pädagogischen Beirates gehören einer christlichen Kirche an (ACK).
- c) Elternteile von Kindern von Schule und Kindergärten können mit Ausnahme angestellter Mitarbeiter der Einrichtungen nicht Mitglied des Pädagogischen Beirates werden.
- d) Die Mitglieder werden für Zeiträume von zwei Jahren entsandt, wobei eine mehrmalige Entsendung zulässig ist.
- e) Die Mitglieder des Pädagogischen Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende vertritt den Pädagogischen Beirat gegenüber der Hoffbauer gGmbH, der Ev. Kirchengemeinde Babelsberg, der Schule und den Kindergärten.

#### **5. Sitzungen**

- a) Die Sitzungen des Pädagogischen Beirates finden regelmäßig, in der Regel nicht öffentlich statt.
- b) Die oder der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung dazu ein, leitet die Sitzungen, und organisiert das Protokoll.
- c) Der Pädagogische Beirat soll seine Beschlüsse einstimmig fassen; ist dies nicht möglich, so entscheidet in der folgenden Sitzung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen dieser Ordnung sind nur

einstimmig oder durch Beschluss der Einrichtungsträger möglich. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der berufenen Mitglieder anwesend sind.

- d) Der Pädagogische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.